

# 05 | Besonderheiten in der Sozialversicherung für Drittstaatsangehörige innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz

Juni 2025

Bei Auslandstätigkeiten in bestimmten Ländern der EU, des EWR und der Schweiz kann eine Drittstaatsangehörigkeit die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verhindern. Dies kann wiederum dazu führen, dass die Ausstellung einer A1-Bescheinigung über das gewünschte Sozialversicherungsrecht nicht erfolgen kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 koordiniert die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), einschließlich der Schweiz. Sie stellt sicher, dass Personen, die in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat arbeiten, den Regelungen zur sozialen Sicherheit eines einzigen Mitgliedstaates unterliegen. Die Verordnung legt fest, in welchem Land die soziale Absicherung erfolgt und gilt für Erwerbstätigkeiten in der EU, dem EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz.

Folglich gilt für Erwerbstätigkeiten mit Bezug zum Vereinigten Königreich, die ab dem 1. Januar 2021 begonnen haben, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht. Das Vereinigte Königreich ist nach dem Brexit weder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union

noch ein Vertragsstaat des EWR. Stattdessen kommt für derartige Tätigkeiten grundsätzlich das mit der EU geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen (HKA) zur Anwendung, dessen Inhalte aber in weiten Teilen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 entsprechen. Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich findet die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nur noch zum Zwecke des Bestandschutzes Anwendung. Dabei handelt es sich um Sachverhalte, die vor Ablauf des festgelegten Übergangszeitraumes am 31. Dezember 2020 eingetreten sind (gemäß Artikel 30 des Austrittsabkommens).

## Persönlicher Geltungsbereich

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt die Verordnung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, Staatenlose und Flüchtlinge, für die die Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten (persönlicher Anwendungsbereich). Außerdem gilt sie für die Staatsangehörigen der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie für die Staatsangehörigen der Schweiz. Britische Staatsangehörige sind uneingeschränkt bis 31. Dezember 2020 erfasst.



Damit ist die Anwendbarkeit der Verordnung auf Personen mit einer Drittstaatsangehörigkeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Drittstaatsangehörige sind Personen, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter die Verordnung fallen (zum Beispiel US-amerikanische Staatsbürger). Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird jedoch durch die sogenannte Drittstaatenverordnung (EU) Nr. 1231/2010 ergänzt. Die Drittstaatenverordnung weitet die Koordinierung der sozialen Sicherheitssysteme für die 27 EU-Mitgliedstaaten auf Drittstaatsangehörige aus. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Drittstaatsangehörigen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und in der EU von einem grenzüberschreitenden Sachverhalt betroffen sind.

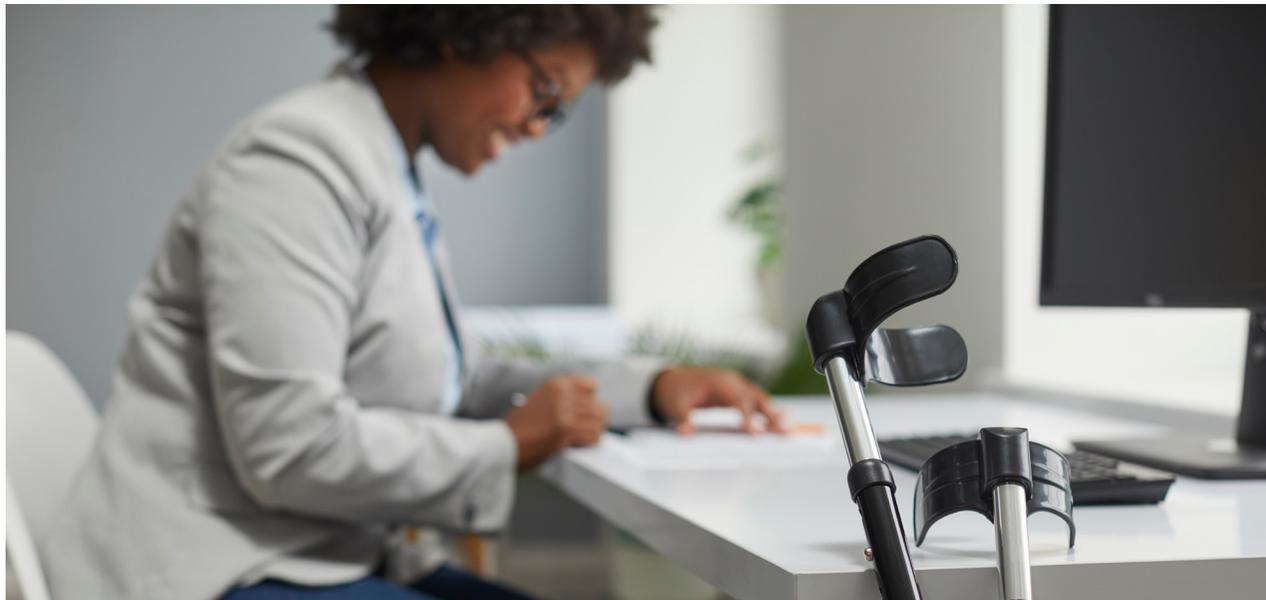
Die Drittstaatenverordnung gilt nur für die EU-Mitgliedstaaten. Allerdings hat sich Dänemark als einziger EU-Mitgliedstaat an der Annahme der Drittstaatenverordnung nicht beteiligt.

Aus deutscher Sicht sind im Einzelnen die folgenden Ausnahmen und Besonderheiten zu beachten:

- Da Dänemark als einziger EU-Mitgliedstaat die Drittstaatenverordnung nicht anwendet, ist zu beachten, dass die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht für Drittstaatsangehörige bei Entsendungen aus Deutschland nach Dänemark und aus Dänemark nach Deutschland gilt. Aufgrund des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit ist ausschließlich für türkische Staatsangehörige das deutsch-dänische

Abkommen über Soziale Sicherheit anwendbar, das Regelungen zur Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung enthält. Darüber hinaus handelt es sich beim deutsch-dänischen Abkommen um ein geschlossenes Abkommen, das eine Ausdehnung auf die Staatsangehörigen anderer Staaten nicht zulässt.

- Bei Entsendungen aus Deutschland in das Vereinigte Königreich und aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland sind ab dem 1. Januar 2021 (das heißt nach Ende des im Austrittsabkommens festgelegten Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020) die zuvor genannten Bestandsschutzregelungen zu beachten. Großbritannien hatte allerdings während der EU-Mitgliedschaft (neben Dänemark) die Annahme der Drittstaatenverordnung (EU) Nr. 1231/2010 verweigert. Deshalb ist auf Drittstaatsangehörige mit Bestandsschutz in Bezug auf Großbritannien anstelle der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (gemäß der Drittstaatenverordnung -EG- Nr. 859/2003) anzuwenden. Diese schließt alle Zweige der sozialen Sicherheit ein.
- Bei Entsendungen aus Deutschland nach Island, Liechtenstein und Norwegen sowie aus Island, Liechtenstein und Norwegen nach Deutschland ist zu beachten, dass die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht für Staatsangehörige der Schweiz und für Drittstaatsangehörige gilt.



- Im Verhältnis zu Liechtenstein ist das deutsch-liechtensteinische Abkommen über Soziale Sicherheit zu beachten, das auch Staatsangehörige der Schweiz und Drittstaatsangehörige einschließt und Regelungen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie zum Kindergeld enthält.
- Bei Entsendungen aus Deutschland in die Schweiz und aus der Schweiz nach Deutschland ist zu beachten, dass die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht für die Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins und Norwegens sowie für Drittstaatsangehörige gilt. Insoweit ist das deutsch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit, das Regelungen zur Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie zum Kindergeld enthält, anwendbar.

In Fällen, in denen eine Person mit Drittstaatsangehörigkeit von den hier genannten über- und zwischenstaatlichen Zuständigkeitsregelungen nicht erfasst wird, sind die Grundsätze der Aus- und Einstrahlung (gemäß §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV) zu prüfen. Dies bedeutet, dass allein nach innerstaatlich deutschem Recht zu beurteilen ist, ob eine Erwerbstätigkeit zur Versicherungspflicht oder -berechtigung im deutschen System führt. Eine Absicherung in Deutschland führt aber nicht automatisch zu einer Freistellung von der Versicherungs- und Beitragspflicht im anderen Staat. Damit ist eine Doppelversicherung, verbunden mit doppelten Beitragslasten, nicht ausgeschlossen.

*Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.*

## Fazit

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist ein zentrales Instrument zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme innerhalb der Europäischen Union. Sie stellt sicher, dass Personen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten arbeiten, den Regelungen zur sozialen Sicherheit eines einzigen Staates unterliegen. Für Drittstaatsangehörige ist die Verordnung jedoch nicht immer anwendbar. Je nach Fallkonstellation können die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, bilaterale Sozialversicherungsabkommen, das Handels- und Kooperationsabkommen oder die deutschen gesetzlichen Vorschriften über soziale Sicherheit gelten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten die Nationalität und den Einsatzort der Mitarbeitenden genau prüfen, da unterschiedliche Regelungen gelten können. Besonders bei Drittstaatsangehörigen mit Bezug zu EU-assozierten Staaten ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich.

Fachkundiger Rat kann helfen, komplexe Sachverhalte zu klären und eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Behandlung sicherzustellen. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um kritische Fälle zu prüfen und zu beurteilen. Sprechen Sie uns an, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen korrekt erfüllt werden.

## Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



### Matthias Henne

Senior Manager, Tax,  
Global Mobility Services

### Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global  
Mobility News

[de-GMS-contact@kpmg.com](mailto:de-GMS-contact@kpmg.com)

## Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



### German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.